

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Verteiler

Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen
Telefon 032 627 23 59
thomas.steiner@vd.so.ch

2. April 2007 STE

Neuerungen beim Revisionskonzept der Gemeinderechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Prüfungsauftrag des Kantons gegenüber den Gemeinderechnungen gründet auf § 157 Abs. 4 und 5 Gemeindegesetz (GG). Mit RRB Nr. 1730 vom 2. Juli 1996 wurde letztmals ein Prüfungskonzept für die kommunale Finanzaufsicht beschlossen. Mit RRB Nr. 2007/113 vom 23. Januar 2007 wurde ein in Teilen revidiertes Konzept für die Revision der Gemeinderechnungen des Amtes für Gemeinden genehmigt.

Das neue Revisionskonzept geht vom bewährten Prüfungsansatz (jährliche, periodische, zeitlich gestaffelte Prüfungshandlungen) aus: Grundsätzlich wird jede Gemeinderechnung alle 4 Jahre mindestens 1 Mal im Rahmen einer Schwerpunktprüfung durch die Finanzaufsicht im Amt für Gemeinden geprüft. Dank der Zusammenlegung von Finanzaufsicht und –ausgleich in der gleichen Abteilung können zudem Synergien für diese Revisionshandlungen erwartet werden. Die Gemeinden wurden in zwei Revisionsgebiete (West und Nord-Ost) aufgeteilt. Der Prüfungskatalog für die Schwerpunktprüfungen wurde angereichert.

Folgende **Punkte** sind für die Gemeinden von Belang:

1. Die Gemeinderechnungen sind wie bisher bis spätestens 31. Juli (§ 157 Abs. 4 Gemeindegesetz) mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeindeversammlung (Protokollauszug) sowie dem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans dem Amt für Gemeinden unaufgefordert einzureichen. Zusätzlich können bei Bedarf der Erläuterungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans und weitere Unterlagen zur Jahresrechnung einverlangt werden.
2. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, wird aus vollzugsökonomischen Gründen auch kein Prüfungsbericht erstellt. Werden Beanstandungen festgestellt, werden diese den Gemeinden mit einem Prüfungsbericht (Adressat: Finanzverwaltung und Rechnungsprüfungsorgan) mitgeteilt.
3. Gemeinderechnungen, welche innert 18 Monaten (bisher: 12 Monate) nach Einreichung beim Kanton keinen Prüfungsbericht erhalten haben, gelten stillschweigend als genehmigt.
4. Prüfungshandlungen, welche zu einem Prüfungsbericht führen, werden ab **1. Januar 2007** mit Gebühren verrechnet. Verrechnet wird (lediglich) der anteilige Aufwand zur Erstellung

des Prüfungsberichts und allfälliger Nachkontrollen. Der Tarif bemisst sich nach dem kantonalen Gebührentarif, welcher anlässlich der letzten Teilrevision zum Gemeindegesetz angepasst wurde.

Ich bitte um Kenntnisnahme und grüsse Sie freundlich.



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen

- Verteiler
- Präsidien, Finanzverwaltungen, Präsidien Rechnungsprüfungsorgane der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Amt für Gemeinden (4)